

# Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile

Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 07306/9622-0 • Fax 9622-199 • Internet: [www.voehrigen.de](http://www.voehrigen.de) • E-Mail: [stadtverwaltung@voehrigen.de](mailto:stadtverwaltung@voehrigen.de)



13. Dezember 2025

## Bekanntmachungen der Stadt

### WILLKOMMEN



Ein herzliches Grüß Gott auf den Seiten des Amts- und Mitteilungsblattes unserer Stadt Vöhringen. Hier berichten wir wöchentlich über wichtige Ereignisse, die Arbeit in unseren kommunal-politischen Gremien und der Verwaltung. Sofern es die Stadt Vöhringen und ihre Bürgerinnen und Bürger betrifft, erhalten Sie natürlich auch Mitteilungen aus anderen Bereichen.

Ihr

Michael Neher  
Erster Bürgermeister

### AUFPSTELLUNG DES UMLEGUNGSPLANS DER UMLEGUNG „WERNER-VON-SIEMENS-STRASSE“ STADT VÖHRINGEN

#### Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Straße 1, 89312 Günzburg vom 05.12.2025

Gemäß § 69 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Straße 1, 89312 Günzburg am 05.12.2025 als Umlegungsstelle gefasste Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wie folgt bekannt gemacht:

Nach Erörterung mit den Eigentümern wird für die Umlegung Werner-von-Siemens-Straße gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) der Umlegungsplan aufgestellt.

Zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird folgendes ausgeführt:

#### Bestandteile und Inhalt des Umlegungsplans:

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Vöhringen nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis enthält insbesondere die Eigentümer, die eingeworfenen und neu zugeteilten Grundstücke (Alter und Neuer Bestand) mit Beschreibung ihrer Lage, Größe und Nutzungsart, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldlichen Leistungen.

#### Einsichtnahme in den Umlegungsplan:

Der Umlegungsplan liegt ab 13.12.2025 bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Rathaus Vöhringen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Anmeldung von Rechten:

Die Frist zur Anmeldung von Rechten gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

#### Zustellung des Umlegungsplans:

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

#### Weitere Hinweise, Datenschutz:

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVvFG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.adbv-guenzburg.de](http://www.adbv-guenzburg.de) zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet.

Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter [www.lidb.bayern.de/datenschutz-adbv](http://www.lidb.bayern.de/datenschutz-adbv) oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Günzburg, 05.12.2025

ADB Günzburg



Ulrich Fackler

Vermessungsdirektor

## Standesamtliche Nachrichten

### WIR GEDENKEN Aufrichtiges Beileid den Angehörigen

Rosa Lustig, 87 Jahre  
† 24.11.2025

zuletzt wohnhaft in Vöhringen

Die Stadt Vöhringen verzichtet aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf, Geburtstage und Jubiläen ohne ausdrücklich erklärte Zustimmung der Betroffenen abzudrucken.

Wer sich über die Veröffentlichung seines runden Geburtstages oder seines Ehejubiläums in den Amtlichen Mitteilungen freuen würde, kann sich gerne jederzeit an die Mitarbeiterinnen im Bürgerbüro des Rathauses Vöhringen wenden.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt  
Stadt Vöhringen  
Hettstedter Platz 1  
89269 Vöhringen

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHL IN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

## STADT VÖHRINGEN

### Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Bekanntmachung**  
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats       der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters  
  
 des Stadtrats       der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt  
Vöhringen  
Name des Landkreises  
Neu-Ulm

am Sonntag, 08. März 2026

#### 1. Durchzuführende Wahl

Wahltag  
Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

von \_\_\_\_\_ Gemeinderatsmitgliedern       von 24 Stadtratsmitgliedern  
der oder des  ehrenamtlichen  berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters  
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters statt.

#### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

59. Tag vor dem Wahltag  
Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18 Uhr, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

Dienstgebäude, Zimmer-Nr.  
im Rathaus, Zimmer-Nr. 0.01

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,  
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen statt.

#### 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,  
b) der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

#### 4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;  
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrVG nicht wählbar ist.

#### 5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrVG nicht wählbar ist.

#### 6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder

c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl im Wahlkreis wählberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wählberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnehmende und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

48. Tag vor dem Wahltag  
19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 48. Tag vor dem Wahltag geändert haben. Die Unterschriften müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familiennamen, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wählberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

#### 10. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufgelegt, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweistimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in einer anderen Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

#### 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

&lt;

# Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile

Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 07306/9622-0 • Fax 9622-199 • Internet: [www.voehringen.de](http://www.voehringen.de) • E-Mail: [stadtverwaltung@voehringen.de](mailto:stadtverwaltung@voehringen.de)



13. Dezember 2025

## Bekanntmachungen der Stadt

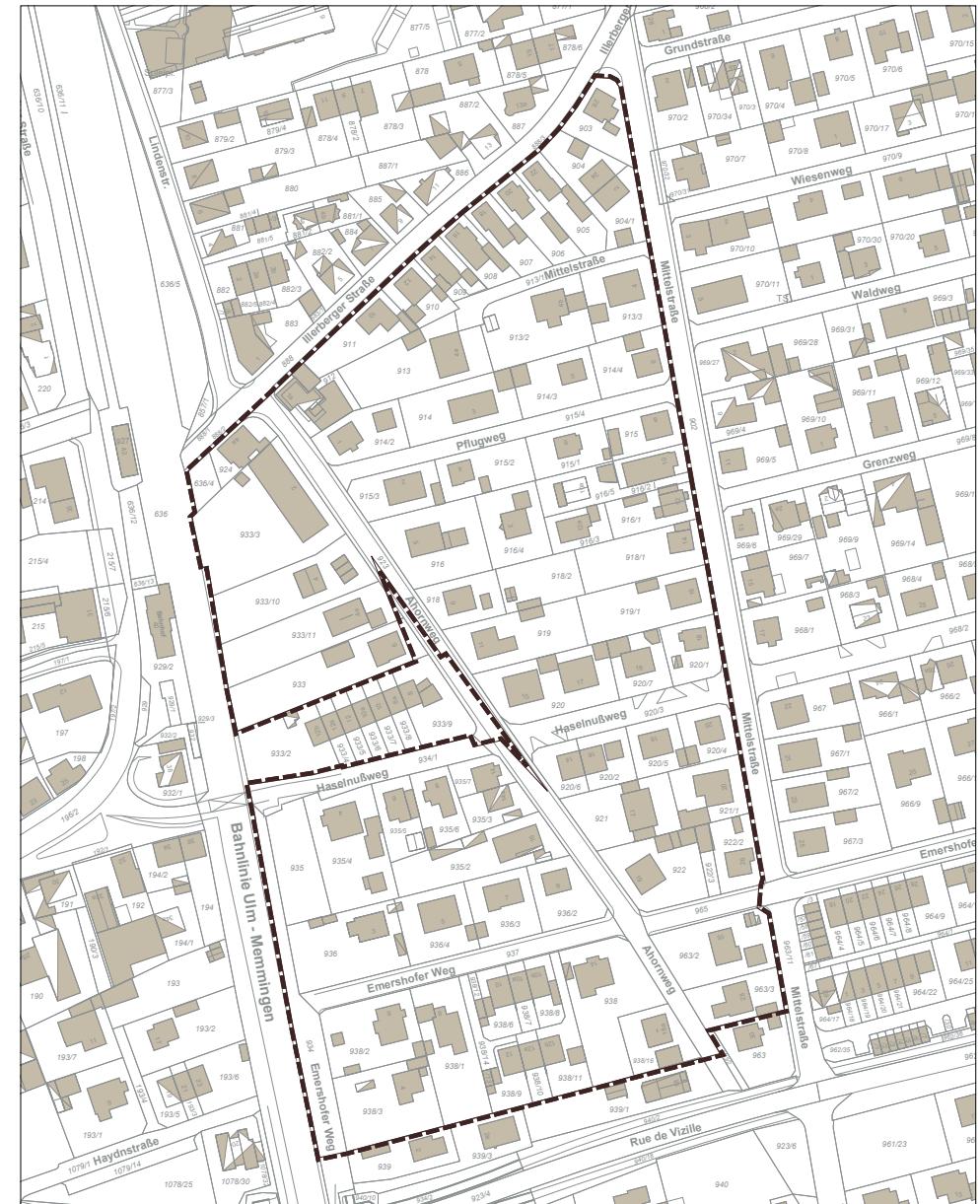
### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Vöhringen zum Bebauungsplan „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“

Die Stadt Vöhringen hat mit Beschluss vom 27.11.2025 den Bebauungsplan „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Vöhringen (Bauamt, Hettstedter Platz 1, 89269 Vöhringen, Öffnungszeiten Montag – Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag zusätzlich 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso bei der Stadt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Vöhringen, den 08.12.2025

  
Michael Neher  
Erster Bürgermeister



Lageplan nicht maßstäblich

Unbeachtlich werden demnach  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und  
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vöhringen, den 08.12.2025

  
Michael Neher  
Erster Bürgermeister



### Ein weihnachtlich gedeckter Frühstückstisch



Zum adventlich geschmückten Frühstück wurden neben Kranzbrot, Butter und Gsälz auch verschiedene Stollenarten sowie Kuchenspenden angeboten. Die liebevoll vorbereiteten Speisen sorgten für einen stimmungsvollen Auftakt.

### Weihnachtliche Klänge und Gedichte

Für einen musikalischen Höhepunkt sorgten Christine Knittel und Monika Oehrle, begleitet von Lothar Damm am Flügel. Mit Liedern wie „The Little Drummer Boy“ und „Fröhliche Weihnacht überall“ erfüllten sie den Raum mit festlicher Atmosphäre und erhielten begeisterten Applaus.



v.l.n.r. Christine Knittel und Monika Oehrle

Anschließend zeigte Lothar Damm seine außergewöhnliche musikalische Klasse mit Klaviervariationen von Mozart, bevor zum Abschluss gemeinsam das Weihnachtslied „O du Fröhliche“ gesungen wurde.



Lothar Damm

Zwischen den musikalischen Beiträgen sorgten Hannelore Heuter und Helga Walz mit humorvollen, weihnachtlichen Geschichten für heitere Momente.

### KITA VÖHRINGEN NORD

#### Aktion zum bundesweiten Vorlesetag

Wie schon in den letzten Jahren, war 3. Bürgermeister Ludwig Daikeler auch dieses Jahr wieder so freundlich, anlässlich des bundesweiten Vorlesetags am 21.11.2025 in die Kindertagesstätte Vöhringen Nord zu kommen. Das diesjährige Motto lautete: „Vorlesen spricht Deine Sprache“. Mit großem Engagement las Ludwig Daikeler den Kinder ein Bilderbuch vor und zur Freude der Erzieherinnen passierte ihm ein lustiger Versprecher: Statt „Glühwürmchen“ las er „Glühweinchen“ vor. Als herzliches Dankeschön wurde ihm eine Vorleseurkunde, eine Flasche Wein und ein gebastelter Holzstern als Geschenk überreicht.



## STELLEN SIE SICH VOR ...

SIE UNTERSTÜTZEN UNS ALS

## VERWALTUNGS- ANGESTELLTER FÜR VERKEHRSANGELEGEN- HEITEN, VERGABEWESEN U. FÖRDERMANAGEMENT (M/W/D)

IN VOLLZEIT



MEHR DAZU UNTER  
[WWW.VOEHRINGEN.DE/JOB](http://WWW.VOEHRINGEN.DE/JOB)



### VÖHRINGER SENIORENFRÜHSTÜCK

#### Advent, Advent ... eine stattliche Besucherzahl beim Frühstück im Dezember



Hannelore Heuter



Helga Walz

**Vöhringen zeigt Herz**  
Die Aktion „Vöhringen zeigt Herz“ besteht seit 2015. Initiiert wurde sie von Kerstin Hander unter dem Motto „Kein Kind soll an Weihnachten leer ausgehen“. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können ein oder mehrere Geschenke spenden, ohne zu erfahren, wem sie zugutekommen. Die Stadt Vöhringen stellt sicher, dass jede Person, die einen Wunsch äußert und die Voraussetzungen erfüllt, an Weihnachten ein Geschenk erhält. Die Schirmherrschaft übernahm der damals amtierende Bürgermeister Karl Janson, der diese 2020 an Bürgermeister Michael Neher übergab. Im Jahre 2024 wurde die Aktion auch auf bedürftige ältere Menschen ausgeweitet. Ein Anlass, beim Seniorennfrühstück im Dezember unter dem Leitgedanken „Senioren helfen Senioren“ Spenden zu sammeln.



v.l.n.r. Bürgermeister Michael Neher und der Seniorenbeauftragte Edmund Klingler

Bürgermeister Michael Neher und der Seniorenbeauftragte Edmund Klingler stellten die Aktion den Anwesenden vor und konnten am Ende 300 € an Jana Ertle übergeben, die im Rathaus die Spenden koordiniert. Sie engagiert sich auch privat stark für das Projekt.



#### Ausblick

Das nächste Seniorennfrühstück findet am zweiten Donnerstag im Januar statt. Zu Gast ist Silke Echter vom Familienstützpunkt, die gemeinsam mit Max Harder über Erfahrungen als Leihoma und Leihopa berichten wird. Außerdem wird Bruno Molinari einen kurzen Einblick in die Wirkung von Klängeschalen geben – er war bereits im März 2024 ein beliebter Guest.

#### Bei Kaffee, Kranzbrot und Gsälz VÖHRINGER SENIORENFRÜHSTÜCK

**Wann:** Donnerstag, 08. Januar 2026  
10:00 – 12:00 Uhr

**Wo:** Josef-Cardijn-Haus Vöhringen  
1. Stock, Saal (Aufzug vorhanden)

**Anmeldung:** nicht erforderlich

Am 16. Februar findet am Rosenmontag der Seniorennfasching im Kulturzentrum Wolfgang-Eychmüller-Haus statt. Der „Engel Aloisius“ freut sich schon jetzt auf zahlreiche Besucher und Akteure. Hinweis: Die Teilnahme ist nur mit vorheriger Anmeldung möglich.

#### Weihnachtsgrüße

Der Seniorenbeauftragte Edmund Klingler und sein Team wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr – verbunden mit dem Wunsch, gesund zu bleiben.

In Gemeinschaft eine Tasse Kaffee oder Tee zu trinken, Zeit miteinander zu verbringen und sich auf das nächste Treffen zu freuen – das bleibt auch 2026 unser Ziel.

Ihr Edmund Klingler  
Seniorenbeauftragter der Stadt Vöhringen

Der Seniorenbeauftragte der Stadt Vöhringen steht jederzeit für Fragen, Anregungen und Wünsche der Vöhringer Bürger zur Verfügung.

Seniorenbeauftragter der Stadt Vöhringen:

► **Edmund Klingler**  
Mitglied des Stadtrates Vöhringen  
Kontakt über die Stadt Vöhringen

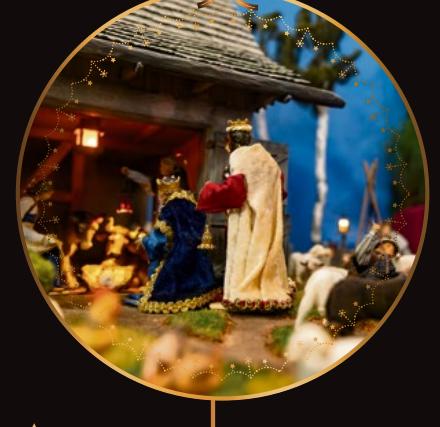
► **Günter Volk**

E-Mail: [stadtverwaltung@voehringen.de](mailto:stadtverwaltung@voehringen.de)

Tel.Nr.: 07306/9622-104

**IMPRESSUM**  
Verantwortlich im Sinne  
des Presserechts:  
Stadt Vöhringen, Hettstedter Platz 1  
Michael Neher, Erster Bürgermeister  
Texte – Stadt Vöhringen  
keine Gewähr für Veröffentlichungen/Texte in den  
Rubriken „Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Einrichtungen“, „Vereinsnachrichten“ sowie  
„Veranstaltungshinweise“. Redaktionelle Ände-  
rungen bleiben vorbehalten. Ein Anspruch auf  
Veröffentlichung besteht nicht.

Bilder – Stadt Vöhringen / lizenziert, sofern  
nicht anders angegeben  
► ONLINE-Version: [www.voehringen.de](http://www.voehringen.de)  
► Quicklink: [Amtsblatt](#)  
► E-Mail: [stadtverwaltung@voehringen.de](mailto:stadtverwaltung@voehringen.de)  
► FB: [voehringen.bayern](#)  
► IG: [voehringen.bayern](#)  
► Tel.Nr.: 07306/9622-0  
Redaktionsschluss für Berichterstattung:  
► montags i. d. Woche der Veröffentlichung  
bis 09:00 Uhr  
► E-Mail: [amtsblatt@voehringen.de](mailto:amtsblatt@voehringen.de)



Fotos: Thomas Kempf  
Luftaufnahme: Iven Kempf

# Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile

Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 07306/9622-0 • Fax 9622-199 • Internet: www.voehrigen.de • E-Mail: stadtvverwaltung@voehrigen.de



13. Dezember 2025

## Bekanntmachungen der Stadt

### STADT VÖHRINGEN

#### Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

Gemeinde/Markt/Stadt Stadt Vöhringen Hettstedter Platz 1 89269 Vöhringen	Verwaltungsgemeinschaft
	Nach Anlage 11 (zu Nr. 42 GLK/Bek)

#### Bekanntmachung

##### über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

###### für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats
- der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/  
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
- der Landräten oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung  Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 48. Tag vor dem Wahltag 19. Januar 2026, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragsraums	Anschrift des Eintragsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei/ja/nein
1	Rathaus Vöhringen, Bürgerbüro	Montag-Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  Montag-Mittwoch 13:30 - 16:30 Uhr  Donnerstag 13:30 - 18:30 Uhr  zusätzlich: Donnerstag, 15.01.26: 18:30 - 20:00 Uhr Samstag, 17.01.26: 10:00 - 12:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragsraum in der Gemeinde/Markt/in der Stadt oder der Amtsgemeinde eintragen.  
4. Die Unterschrift muss eignehändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die Wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben; Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum 09.12.2025

Michael Neher, Erster Bürgermeister 

Angeschlagen am: 09.12.2025 Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)  
Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_

### VERLEGUNG ABFUHRTERMINE MÜLL UND BIOABFALL wegen der Weihnachtsfeiertage

Aufgrund der **Weihnachtsfeiertage** 2025 verschiebt sich die Leerung der Tonnen für Müll und Bioabfall wie folgt:

#### Stadtteil Vöhringen

- Müllabfuhr – östlicher Abfuhrbezirk
  - Bioabfuhr – westlicher Abfuhrbezirk
- wird vorverlegt auf

**Samstag, 20. Dezember 2025**

In der Folge verschieben sich auch die für diese Woche vorgesehenen Abfurthermine für die Gelbe Tonne (Ost) auf Montag, 22. Dezember 2025, Gelbe Tonne (West) und Papiertonne (Illerzell) auf Dienstag, 23. Dezember 2025, **Bioabfall in den Stadtteilen Illerberg/Thal, Illerzell wird vorverlegt**

auf **Mittwoch, 24. Dezember 2025** und Papiertonne (Ost) wird auf Samstag, 27. Dezember 2025 verlegt.

**Bitte beachten Sie die neuen Leerungstage  
ab Januar 2026!!!**

Die Leerung der Müll- und Biotonnen im Ortsteil Illerzell findet künftig immer am Montag statt. Im Ortsteil Illerzell findet die 1. Leerung der Mülltonnen am Montag, 05. Januar 2026 statt. Die 1. Leerung der Biotonnen im Ortsteil Illerzell findet am Montag, 12. Januar 2026 statt.



#### Abfuhrkalender VÖHRINGEN

2026

Dezember '25		Januar		Februar		März		
1 Mo	RM (West) BIO (Ost)	49	1 Do	Neujahr	1	1 So		
2 Di		2 Fr	RM Illerberg/Thal	2 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)	6	2 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)
3 Mi	PAP (Illerberg, Thal)	3 Sa		3 Di		3 Di		
4 Do	RM (Ortsteile)	4 So		4 Mi		4 Mi		
5 Fr		5 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)	5 Do	PAP (West)	5 Do	PAP (West)	
6 Sa		6 Di		6 Fr		6 Fr		
7 So		7 Mi		7 Sa		7 Sa		
8 Mo	RM (Ost) BIO (West)	8 Do		8 So		8 So		
9 Di	GT (Ortsteile)	9 Fr	PAP (West)	9 Mo	RM (West) BIO (Ost+IZ)	9 Mo	RM (West) BIO (Ost+IZ)	
10 Mi		10 Sa		10 Di	Bi Illerberg/Thal	10 Di	Bio Illerberg/Thal	
11 Do	BT (Ortsteile) PAP (West)	11 So		11 Mi	PAP (Ost)	11 Mi	PAP (Ost)	
12 Fr		12 Mo	RM (West) BIO (Ost+IZ)	12 Do	RM Illerberg/Thal	12 Do	RM Illerberg/Thal	
13 Sa		13 Di	Bio Illerberg/Thal	13 Fr	GT Illerzell/Illerberg/Thal	13 Fr	GT Illerzell/Illerberg/Thal	
14 So		14 Mi	PAP (Ost)	14 Sa		14 Sa		
15 Mo	RM (West) BIO (Ost)	15 Mi	15 Do	RM Illerberg/Thal	15 So	15 So		
16 Di		16 Fr	GT Illerzell/Illerberg/Thal	16 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)	16 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)	
17 Mi		17 Sa		17 Di		17 Di		
18 Do	RM (Ortsteile)	18 So		18 Mi	GT (West) PAP Illerzell	18 Mi	GT (West) PAP Illerzell	
19 Fr		19 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)	19 Do	GT (Ost)	19 Do	GT (Ost)	
20 Sa	RM (Ost) BIO (West)	20 Di		20 Fr		20 Fr		
21 So		21 Mi	GT (West) PAP Illerzell	21 Sa		21 Sa		
22 Mo	GT (Ost)	22 Do	GT (Ost)	22 So		22 So		
23 Di	GT (West) PAP (Illerzell)	23 Fr		23 Mo	RM (West) BIO (Ost+IZ)	23 Mo	RM (West) BIO (Ost+IZ)	
24 Mi	BIO (Ortsteile)	24 Sa		24 Di	Bio Illerberg/Thal	24 Di	Bio Illerberg/Thal	
25 Do	1. Weihnachtstag	25 So		25 Mi	PAP Illerberg/Thal	25 Mi	PAP Illerberg/Thal	
26 Fr	2. Weihnachtstag	26 Mo	RM (West) BIO (Ost+IZ)	26 Do	RM Illerberg/Thal	26 Do	RM Illerberg/Thal	
27 Sa	PAP (Ost)	27 Di	Bio Illerberg/Thal	27 Fr		27 Fr		
28 So		28 Mi	PAP Illerberg/Thal	28 Sa		28 Sa		
29 Mo	RM (West) BIO (Ost)	1	29 Do	RM Illerberg/Thal	29 So		30 Mo	RM (OST+IZ) BIO (WEST)
30 Di		30 Fr		30 Sa		30 Di		
31 Mi	PAP (Illerberg, Thal)	31 Sa				31 Di		

Am Abfuhtag müssen die Tonnen/Säcke ab 6:00 Uhr bereitgestellt sein!!

RM = Restmüll

PAP = Papiertonne

Bio = Biotonne

GT = Gelbe Tonne

IZ = Illerzell

## Aus dem Stadtrat

### BERATEN UND BESCHLOSSEN

#### Informatives aus dem Vöhringer Stadtrat



In dieser Rubrik wird gelegentlich eine kleine Auswahl von interessanten Themen vorgestellt, die in den monatlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse behandelt wurden, sowie auf kommende Sitzungen verwiesen. Weitere Informationen sowie auch Termine zukünftiger Sitzungen, die sofern sie öffentlich sind, jederzeit auch für Besucher zugänglich sind, können auf den Internetseiten der Stadt Vöhringen nachgelesen werden:

- [www.voehrigen.de](http://www.voehrigen.de)
- Quicklink: Ratsinformation – Sitzungstermine / Aktuelle Tagesordnungen



### EINLADUNG Öffentliche Sitzung des Stadtrates 18. Dezember 2025

Alle interessierten Bürger sind herzlich zur kommenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Vöhringen eingeladen.

**Wann:** Donnerstag, 18.12.2025

**Beginn:** 17:00 Uhr

**Wo:** Rathaus Vöhringen  
Hettstedter Platz 1

#### Tagesordnung

vorbehaltlich Änderungen nach Redaktionsschluss

1. Genehmigung der Niederschriften
  - 1.1 Stadtratsitzung vom 27.11.2025 – öffentlicher Teil
  - 1.2 Haupt- und Umweltausschuss-Sitzung vom 08.12.2025 – öffentlicher Teil
  - 1.3 Bau- und Verkehrsausschuss-Sitzung vom 11.12.2025 – öffentlicher Teil
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
  1. Änderung des Bebauungsplanes mit Gründung „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, Ortsteil Illerzell
  - Beschluss zur Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
  21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vöhringen im Bereich „Energiespeicher im Rank“ - Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs
  - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Energiespeicher im Rank“
  - Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs
  - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
5. Ortsrecht der Stadt Vöhringen
  7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)
  6. Hochwasserschutz Landgraben Illerberg/Thal: Aufnahme in das Förderprogramm Überschwemmungsgebietsermittlung nach RZWAs 2025
  7. Friedhofs- und Bestattungswesen; Neuaußerschreibung der Leistungen für die Grabherstellung und Vornahme der Bestattungen; Auftragsvergabe und Abschluss eines neuen Bestattungsdienstvertrages
  8. Verschiedenes
  9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.  
Michael Neher  
Erster Bürgermeister

## Vereinsnachrichten

### VDK OV VÖHRINGEN

#### Einladung zur Adventsfeier

Wir möchten alle Mitglieder und Gäste recht herzlich zu unserer diesjährigen Adventsfeier des Vdk OV Vöhringen

# Amtliche Mitteilungen der Stadt Vöhringen

Offizielles Amts- und Mitteilungsblatt  
der Stadt Vöhringen und ihrer Stadtteile



Stadtverwaltung Vöhringen • Hettstedter Platz 1 • 89269 Vöhringen • Tel. 073 06/96 22-0 • Fax 96 22-199 • Internet: www.voehrigen.de • E-Mail: stadtverwaltung@voehrigen.de

13. Dezember 2025

## Vereinsnachrichten

## Service

### WOLF TAEKWONDO E.V. Erfolgreicher Auftritt bei der Bayerischen Meisterschaft in Weißenburg

Mit großen Erwartungen und starkem Teamgeist reiste Wolf Taekwondo aus Vöhringen im November zur diesjährigen Bayerischen Meisterschaft nach Weißenburg. Insgesamt 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Freistaat waren vertreten und sorgten für ein hochkarätiges Wettkampfniveau. Für das Team endete der Wettkampftag mit herausragenden Ergebnissen und einem beeindruckenden Medaillensatz. Allen voran glänzte Marius Wolf, der sich in seiner Disziplin souverän die Goldmedaille sicherte. Mit präziser Technik und bemerkenswerter Ausdauer setzte er sich gegen starke Konkurrenz durch und durfte am Ende ganz oben auf dem Podest jubeln. Ebenfalls überzeugend präsentierte sich Leon Meyer, der seine Leistung mit einer Silbermedaille krönte. Nur knapp verpasste er den ersten Platz, zeigte aber konstante Stärke und taktisches Geschick. Adem Ben Ali komplette das Erfolgsduo und erkämpfte sich in einem spannenden Finale die Bronzemedaille – ein verdienter Lohn für seinen Einsatz und seine Nervenstärke.

Auch Jonathan Kast und Noah Meyer stellten ihr Können eindrucksvoll unter Beweis. Mit jeweils fünften Plätzen verpassten sie zwar knapp das Podest, zeigten jedoch hervorragende Leistungen und platzierten sich souverän in der Spitzengruppe ihrer Wettkämpfe. Mit diesem erfolgreichen Abschneiden blicken die Sportler nun motiviert auf die kommenden Wettbewerbe – und haben bereits bewiesen, dass sie zu den stärksten Nachwuchstalente Bayerns zählen.



v.l.n.r. Marius Wolf, Leon und Noah Meyer, Daniel Wolf – vorne: Adem Ben Ali  
Foto: Melanie Wolf

	Feuer, Rettungsdienst, Erste Hilfe	112 *
Überfall, Verkehrsunfall	110 *	
Giftnotruf München	089/19240	
Geldkartensperrung	116 116 *	
Polizei Illertissen	073 03/96 51 - 0	
Stadt Vöhringen	073 06/96 22 - 0	

	Ärztl. Bereitschaftsdienst	116 117 *
Krankentransport	082 82/19 222	
Stiftungsklinik Weißenhorn	073 09/87 00	
Donauklinik Neu-Ulm	0731/80 40	
Apotheken-Notdienst	0800/0022833	
Zahnärztlicher Notdienst, Ansage & Vermittlung (A&V e.V.)	www.zahnarzt- notdienst.de	

	Gas SWU	0731/600 00
Energie-Störungsstelle		

### TECHNISCHE BEREITSCHAFTSDIENSTE

### WICHTIGE TELEFONNUMMERN UND DIENSTE

#### SOZIALE BERATUNGSSTELLEN

Sozialpsychiatrischer Dienst Neu-Ulm, Fachl. Hilfen bei seelischen Problemen	0731/7 34 24
Stadtjugendpflege und JuHa Vöhringen	0151/12 50 09 20
Drogenberatung Drob Inn Vöhringen für Menschen ab 14 Jahren	0160/95 41 98 64
Pflegestützpunkt	
Landkreis Neu-Ulm	0731/704052055
Hospizgruppe St. Elisabeth Vöhringen der Caritas	0151/61 16 04 83
Integration von Flüchtlingen (Diakonie)	0160/288 15 77
Freundeskreis	
Asyl Vöhringen	0162/581 30 37

Lacrima – Zentrum für  
trauernde Kinder  
Ulm/Neu-Ulm

Suchtberatung Diakonie  
Alkohol, Glücksspiel,  
Medien, Medikamente  
für Menschen ab 18 Jahren

Weißer Ring

Telefonseelsorge

Krisendienst Schwaben  
(psychische/seelische Krisen)

Krisenchat 24/7 für  
junge Menschen bis 25

Hilfetelefon

Gewalt gegen Frauen

Sexueller Missbrauch

Nummer gegen Kummer:

► Kinder/Jugendliche

► Eltern

116 111 \*

0800/111 05 50

\*ohne Vorwahl

### GESUCHT – GEFUNDEN

#### Fundbüro der Stadt Vöhringen

Wie oft sucht man nach Dingen und weiß nicht mehr, wo man sie hingelegt hat. Ein Glück, wer sie schnell wiederfindet. Schwieriger wird es jedoch, wenn man etwas verloren hat und sich nicht mehr erinnert – es einfach nicht mehr findet. Was tun? In diesem Fall lohnt für den Eigentümer ein Anruf beim städtischen Fundamt in der Hoffnung, dass ein ehrlicher Finder den Gegenstand im Bürgerbüro der Stadt Vöhringen abgegeben hat. Wird der abgegebene Fundgegenstand nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholt, steht in der Regel dem Finder das Fundstück zu. Es lohnt sich also in jedem Fall, ehrlich zu sein.

#### AKTUELLE FUNDGEGENSTÄNDE

- Ohrring
  - Handy
  - Schlüsselbund
- FUNDAMT**
- Tel.Nr.: 07306/9622-0
  - www.voehrigen.de
  - Quicklink: Fundbüro



### JEDEN

### SAMSTAGVORMITTAG

#### Frische Produkte auf dem Vöhringer Wochenmarkt

Wer regional, bewusst und vor allem  
nachhaltig einkaufen will,  
ist auf dem Vöhringer Wochenmarkt  
genau richtig.

Das Beste daran: Er ist gleich um die Ecke!

#### VÖHRINGER WOCHENMARKT

samstags 07:00 – 11:00 Uhr  
vor dem Kulturzentrum Vöhringen

### STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN Öffnungszeiten

- Online: www.voehrigen.de  
(Startseite „Terminvereinbarung“)
- Direktwahlnummern der Ämter und weiterer  
städtischer Einrichtungen siehe unter:  
► www.voehrigen.de  
► Rubrik: Bürgerservice & Politik

#### JUGENDHAUS VÖHRINGEN

- Wielandstraße 5, Vöhringen
- |                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| Montag – Dienstag     | 10:00 – 18:30 Uhr |
| Mittwoch – Donnerstag | 12:00 – 20:30 Uhr |
| Freitag               | 15:00 – 22:30 Uhr |
- Tel.Nr.: 073 06/54 50
  - Mobil: Günter Hiller 0151/12 50 09 20
  - E-Mail: jugendhaus@voehrigen.de
  - FB: JuHa Vöhringen
  - IG: juha.voehrigen

#### STÄDTISCHES KULTURAMT VÖHRINGEN

- Wannengasse 17, Vöhringen
- |                  |                   |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Montag           | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag       | 14:00 – 18:00 Uhr |
- Dienstag-/Mittwochnachmittag geschlossen
- Tel.Nr.: 07306/9622116
  - E-Mail: kulturzentrum@voehrigen.de

#### Offizielle Reservix-Vorverkaufsstelle

#### STADTBÜCHEREI VÖHRINGEN

Kirchplatz 3, Vöhringen

Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr

und 15:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

- Online: www.stadtbuecherei.voehrigen.de
- E-Mail: info@stadtbuecherei.voehrigen.de
- Tel.Nr.: 073 06 / 92 45 13 während Öffnungszeiten

#### Bestell- und Abholservice

telefonisch oder per E-Mail

aus Medienkatalog (Bücher, Zeitschriften, Videos)

#### ONLEIHE digitaler Medien

eBooks, ePaper, eAudio, eLearning

► Online: www.leo-sued.de

#### KOMPOSTIERANLAGE „BIRKACH“ und RECYCLINGHOF

Birkach 1, Vöhringen

#### Winteröffnungszeiten

01.11.2025 bis 31.03.2026

Dienstag 09:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag, Freitag 13:00 – 16:00 Uhr

Samstag 09:00 – 15:00 Uhr